

# Schutzkonzept

Krippenverein Affoltern

Schutzkonzept **COVID-19** für die  
Chinderhüuser **KAYA** und **SITARA**

Zürich, 02.11.2020

Überarbeitungen:

Version 1: 19.05.2020

Version 2: 20.06.2020

Version 3: 03.07.2020

Version 4: 04.08.2020

Version 5: 05.08.2020

Version 6: 11.08.2020

Version 7: 16.09.2020

Version 8: 07.10.2020

Version 9: 02.11.2020

## Inhalt

Ausgangslage .....	3
Ziele.....	3
Leitgedanken.....	3
Allgemeine Informationen .....	4
Hygiene und Reinigen.....	4
Schutzmaskenpflicht in den Chinderhüusern .....	5
Tages- und Gruppenstruktur .....	5
Eingewöhnung .....	7
Kochen .....	7
Pausen und Freizeit .....	7
Besonders gefährdete Mitarbeitende.....	8
Krankheitsfall Kinder .....	8
Erkrankt ein Kind im Chinderhuus .....	10
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Kindes in der Betreuungseinrichtung .....	11
Vorgehen bei ausstehendem Testergebnis oder bestätigten Covid-19 Erkrankung einer im gleichen Haushalt lebenden Person .....	11
Krankheitsfall bei Mitarbeitenden.....	11
Diese Symptome kommen häufig vor: .....	11
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung einer Kontaktperson oder Person im gleichen lebenden Haushalt.....	12
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Mitarbeitenden .....	12
Vorstellungsgespräche und Schnupperpersonal .....	12
Externe Personen .....	13
Krippenbesichtigungen.....	13
Auslandreisen .....	13
Gültigkeit .....	14

### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind Betreuungsinstitutionen, deren Mitarbeitenden und die Eltern verpflichtet, sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zürich zu halten. Zudem benötigt jede Organisation ein eigenes Schutzkonzept. Wir vom Krippenverein Affoltern orientieren uns am Schutzkonzept des Branchenverbandes Kibesuisse. Auf Grund der sich stetig ändernden Empfehlungen sind alle Mitarbeitenden aufgefordert, sich jeweils selbstständig auf der Website des BAG, Kibesuisse und der Website des Krippenvereins Affoltern (Schutzkonzept, Merkblatt) auf dem neusten Stand zu halten.

### **Ziele**

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung und Eindämmung des Virus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» und der Verhältnismässigkeit. Damit dies gelingt, nehmen wir eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Gewährleistung des Kindeswohl (Rechte und Teilhabe der Kinder)
- Einhaltung des Gesundheitsschutzes
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität unserer Chinderhüuser

### **Leitgedanken**

Die zu ergreifenden Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und die Übertragungskette zu unterbrechen. Gemäss Kommunikation des BAG spielen «jüngere» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der Covid-19 Pandemie. Von dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur Eindämmung wie Abstandsregeln unter jüngeren Kindern und zwischen Kinder und Betreuungspersonen sowie starre Regulierung von Gruppengrösse und Zusammensetzung nicht verhältnismässig. Sollte sich die epidemiologische Lage (hohe Fallzahlen, erhöhtes Contact Tracing) massiv verschlechtern müssen wir weitere empfohlene Massnahmen auch zwischen Kind und Betreuungsperson berücksichtigen.

Sämtliche Hygienemassnahmen und das Tragen der Hygienemasken sind verbindlich umzusetzen.

Sämtlich eingeführte Massnahmen müssen zwingend zum Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet werden.

Nachfolgende Massnahmen unseres Schutzkonzeptes für die beiden Chinderhüuser.

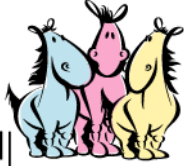
## Umsetzung

### Allgemeine Informationen

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet sich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes zu halten und diese im Alltag bestmöglich umzusetzen. Das Schutzkonzept schliesst automatisch alle nicht erwähnten Vorgaben des BAG mit ein, welche der Bekämpfung und Eindämmung des Covid- 19 dienen
- Die Mitarbeitenden werden durch die Leitung laufend über das Schutzkonzept informiert und instruiert. Bei Fragen und Unklarheiten müssen sie sich sofort an die Leitung wenden
- Das Schutzkonzept wurde infolge neuester Weisungen und Empfehlungen der Schutzmassnahmen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung des Kanton Zürich überarbeitet. Die Schutzmassnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Maria Meierhofer Institut (MMI), des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Universitäts- Kinderspital Zürich sowie auch im Austausch mit dem kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion Kanton Zürichs erarbeitet
- Mitarbeitende und Erwachsene halten den Abstand zu den Mitarbeitenden und Erwachsenen und beschränken sich im Kontakt auf das wesentliche bzw. 15 Minuten Regelung und mindestens 1.5 Meter Abstand und verzichten vollumfänglich auf Körperkontakt. Wenn die geltenden Regelungen nicht eingehalten werden können gilt die Schutzmaskenpflicht
- Für alle externen Personen gilt in den Chinderhüusern inkl. Geschäftsstelle uneingeschränkte Schutzmaskenpflicht. Die Masken werden vor dem Betreten des Eingang Bereichs des Chinderhuus angezogen und müssen korrekt über Mund und Nase getragen werden
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die Eltern und alle externen Personen auf sämtliche Verstösse des Schutzkonzeptes hinzuweisen und Massnahmen zu ergreifen
- Eltern- und Fachgespräche werden nur mit Schutzmasken durchgeführt
- Es wird sicher bis Ende Jahr auf sämtliche Veranstaltungen wie Elternanlässe, etc. verzichtet
- Es gelten alle Hausregeln und alle Konzepte

### Hygiene und Reinigen

- Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept und die Hygieneregeln nach BAG müssen strikt eingehalten und umgesetzt werden
- Tägliche Reinigung von Material, Mobiliar, Spielsachen, Oberflächen und Räumlichkeiten
- Es muss mehrmals täglich das ganze Haus gelüftet werden
- Die Babyspielsachen sind täglich zu reinigen



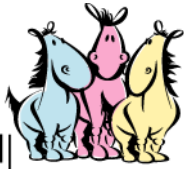
- Wickelunterlagen und Bettwäsche werden regelmässig gewaschen und die Matratzen desinfiziert
- Gerade im Umgang mit Körpersekreten wie Kind niest auf den Tisch, nimmt Spielsachen in den Mund, muss die Reinigung – und Hygiene vollumfänglich und korrekt umgesetzt werden

### **Schutzmaskenpflicht in den Chinderhüusern**

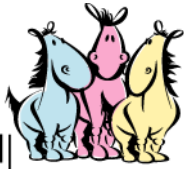
- Es gilt eine verbindliche und in beiden Chinderhüusern geltende Schutzmaskenpflicht für alle Mitarbeitenden!
- Die Schutzmaskenpflicht gilt auch im Eingangsbereich vor den Chinderhüusern
- Alle pädagogischen Mitarbeitenden mit Kontakt zu den Kindern integrieren zum Wohle der Kinder gut dokumentierte Ausnahmen beim Maskentragen in den pädagogischen Alltag. (siehe Tages und Gruppenstruktur)
- Für jeden Mitarbeitenden werden pro Arbeitstag zwei Schutzmasken (Typ IIR nach EN14683) zur Verfügung gestellt. Die Abgabe der Schutzmasken erfolgt wöchentlich.
- Stoffmasken sind vom BAG nicht empfohlen
- Der korrekte Umgang mit den Schutzmasken im Alltag richtet sich nach den Vorgaben des BAG (siehe Merkblatt)

### **Tages- und Gruppenstruktur**

- Die Mitarbeitenden thematisieren mit den Kindern alters- und entwicklungsentsprechend die neusten Schutzmassnahmen gerade im Umgang mit den Schutzmasken und reagieren auf das Verhalten und die Fragen der Kinder situationsorientiert
- Die Eltern können die Anwesenheitszeit der Kinder verkürzen. Es gelten aber weiterhin am Morgen die allgemeine Bringzeit von 09:00 Uhr oder 11:30 Uhr
- Es darf nur ein Elternteil oder eine Bezugsperson das Kind bringen und oder abholen
- Kinder ab der 1. Klasse, die nicht im Chinderhuus betreut werden, müssen vor dem Eingang warten
- Keine Eltern sowie externe Personen betreten die Gruppenräume und sie halten sich nur kurz im Chinderhuus auf
- Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit telefonisch mit den Gruppen Kontakt aufzunehmen
- Nach der Verabschiedung der Eltern müssen die Kinder umgehend die Hände waschen.
- Die Hände müssen nach dem Aufenthalt in den Aussenbereichen und anderen Räumlichkeiten ausserhalb des Chinderhuus gewaschen werden



- Vor und nach den Verrichtungen von Pfllegetätigkeiten wie Wickeln, Zähneputzen, Gesicht waschen etc. müssen die Mitarbeitenden die Hände mit Seife korrekt waschen
- Das Zähneputzen von den Kindern wird in Kleingruppen durchgeführt. Die Mitarbeitenden reinigen ihre Zähne in der Pause im Personalbad
- Beim Schutzmasken tragen können definierte Ausnahmen wie zum Beispiel Pflegesituationen, wenn das Kind getröstet werden muss oder gezielte kurzgehaltene Angebote mit einer kleinen Gruppe in einem separaten Raum für zirka 10 Minuten, genutzt werden  
**Wichtig:** diese müssen schriftlich, in der Liste «Covid19 Datenliste Betreuung ohne Maske», dokumentiert werden
- So viel wie möglich gehen wir mit den Kindern nach draussen in den Garten, Innenhof, Balkon und/oder Wald
- Für den Aufenthalt im Freien wird im Vorhinein der Notfallrucksack auf ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe überprüft und ergänzt
- Ausflüge, Spielplätze, Einkäufe, Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Räumen sind weiterhin vollumfänglich verboten
- Die Betreuung der Kinder wird hauptsächlich in den Stammgruppen stattfinden
- Eine Gruppenmischung darf nur im Garten und im Zeitraum von Bring- und Abholzeiten sowie während der Siesta stattfinden
- Die situationsorientierten Angebote werden unter Berücksichtigung von den Hygienekriterien geplant und durchgeführt (z.B. kein Wattedecken, kein Schminken etc.)
- Singkreise finden nur mit Schutzmaske statt. Der Abstand von 1.5 Meter wird unter Mitarbeitenden, Mitarbeitenden unter Kinder und Kinder unter Kinder eingehalten
- Vor und nach den Mahlzeiten, Schoppenahrung und Brei müssen die Mitarbeitenden die Hände korrekt waschen
- Das Mittagessen auf den Stammgruppen wird unter Einhaltung von 1.5 Meter Abstand unter den Mitarbeitenden und Kindern eingenommen. Die Mitarbeiter essen nacheinander oder wenn immer möglich in der Mittagspause
- Die Mitarbeitenden nehmen keinen z' Morgen und z' Nüni mehr ein
- Den z' Vieri dürfen nur noch Mitarbeitende mit SP-Dienst oder M2/M- Dienst zu sich nehmen. Dies unter den gleichen Bedingungen wie beim Mittagessen
- Die Mitarbeitenden verteilen und schöpfen den Kindern bei allen Mahlzeiten die Lebensmittel und schenken die Getränke ein. Es wird darauf geachtet, dass sich niemand von Hand, aus einem Teller oder einer Schüssel bedient
- Die Kinder dürfen nicht in die Küche, sie holen und bringen keine Esswaren



- Die Kinder dürfen keine Lebensmittel zubereiten, wie z.B. Früchte schneiden, etc.
- Die Kinder werden dazu angehalten kein Essen und keine Getränke zu teilen
- Das Geburtstagsritual der Kinder so gestalten, dass das Schutzkonzept eingehalten wird. Es wird vollumfänglich auf das Ausblasen von Kerzen verzichtet
- Die Eltern dürfen einen Zvieri von zu Hause mitbringen. Die Lebensmittel dürfen nicht selbst zubereitet sein. Es werden nur Lebensmittel in verschlossener Verpackung akzeptiert

### **Eingewöhnung**

- Die Eingewöhnungen werden anhand des betriebsinternen Eingewöhnungskonzepts durchgeführt
- Die Eingewöhnungen finden nur mit einer Bezugsperson statt und nach Möglichkeit ohne Geschwisterkinder
- Die externe Bezugsperson, welche das Kind während der Eingewöhnung begleitet, trägt immer eine Schutzmaske und hält den 1.5 Meter Abstand zur internen Bezugsperson ein
- Während der Eingewöhnung wird darauf geachtet, dass das Kind die interne Bezugsperson vor der ersten Trennung mit und **ohne** Maske kennenlernen kann und sich in beiden Situationen wohlfühlt  
(Situationen ohne Schutzmaske in der Liste «Covid19 Datenliste Betreuung ohne Maske» eintragen)
- Aufgrund der Hygienemassnahmen dürfen die externen Bezugspersonen nicht an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen

### **Kochen**

- Bei Betretung der Küche müssen umgehend die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht vor der Küche bereit
- Vor jeder Berührung mit Lebensmittel werden die Hände korrekt gewaschen

### **Pausen und Freizeit**

- Während der Pausen müssen die 1.5 Meter Abstandregelungen eingehalten werden und es muss in den Innenräumen eine Schutzmaske getragen werden
- Während der Pause dürfen im Aussenbereich die Schutzmasken nur unter strikter Einhaltung der 1.5 Meter Abstand ausgezogen werden
- Nach den Pausen müssen die Hände korrekt gewaschen werden
- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet die Schutzmassnahmen während der Pausenzeit einzuhalten

- Wir appellieren an die Mitarbeitenden, dass sie eine verantwortungsbewusste Freizeitgestaltung ausüben
- Sie sind sich der Loyalität und Treupflicht gegenüber dem Arbeitgeber bewusst und verpflichtet

### **Besonders gefährdete Mitarbeitende**

- Mitarbeitenden machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen
- Bevor der Arbeitgeber die nötigen Massnahmen trifft hört er die betroffenen Mitarbeitenden an und bespricht die individuellen Massnahmen

### **Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakt mit erkrankten Personen oder Risikogruppen**

- Alle Personen mit Covid 19- kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden
- Beim Hausarzt nachfragen ob ein Covid 19 Test gemacht werden muss und umgehend die Leitung informieren

### **Krankheitsfall Kinder**

Das Merkblatt von kibesuisse ist Bestandteil des Schutzkonzept.

«Umgang mit Covid 19:

Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne Risikokontakt»

Wir unterscheiden beim Vorgehen zwischen den folgenden zwei Ausgangslagen:

- Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen
- Kind mit Krankheitssymptomen MIT engem Kontakt zu einer Person ab dem 12. Lebensjahr mit Covid-19-Symptomen

Vorgehen bei Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen

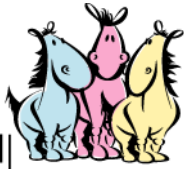
Das Kind hat...

- leichte Erkältungssymptome wie:
- Schnupfen
- Halsweh
- leichter Husten

Und ist in einem guten Allgemeinzustand

- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus weiterhin besuchen!





Das Kind hat...

- akuten starken Husten ohne Fieber
- und ist in einem guten Allgemeinzustand
- × Das Kind bleibt zu Hause!
- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus wieder besuchen, wenn, der Husten innerhalb von drei Tagen deutlich abgenommen hat, der Allgemeinzustand gut und das Kind fieberfrei geblieben ist

Bleibt der Husten länger als drei Tage stark, dann nehmen die Eltern Kontakt mit dem Kinderarzt auf

Treten beim Kind weitere Symptome auf, wie Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn, dann besprechen die Eltern das Vorgehen mit dem Kinderarzt.

Das Kind hat...

- Fieber
- Ist aber in einem guten Allgemeinzustand
- × Das Kind muss zu Hause bleiben.  
Es darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte.

Dauert das Fieber drei Tage oder länger an, kontaktieren die Eltern den Kinderarzt.

Treten beim Kind weitere Symptome auf, wie Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn, dann besprechen Sie das Vorgehen mit dem Kinderarzt.

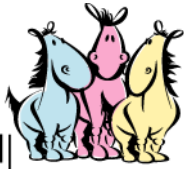
Das Kind hat Fieber oder starken Husten und/oder es geht ihm nicht gut

- × Das Kind muss zu Hause bleiben.  
Es darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber oder starken Husten mehr hat.  
Die Eltern kontaktieren den Kinderarzt, um das Vorgehen zu besprechen.

Zum beschriebenen Vorgehen beim Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen haltet ihr euch an das Merkblatt des Kibesuisse

Kind mit Krankheitssymptomen MIT engem Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen

Die Person, zu dem das Kind engen Kontakt hatte, hat sich testen lassen.



Testresultat der Person ist POSITIV:

- × Das Kind muss zu Hause bleiben. Es sollte sich testen lassen. Die Eltern kontaktieren den Kinderarzt. Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen.
- Die Eltern informieren umgehend die Leitung des Chinderhuus über das positive Testergebnis.

Testresultat der Person ist NEGATIV:

- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte oder sich der Husten deutlich gebessert hat oder der Kinderarzt entscheidet, dass das Kind das Chinderhuus wieder besuchen darf

### **Erkrankt ein Kind im Chinderhuus**

Kinder mit einzelnen oder mehreren Symptomen wie:

- starkem Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber
- plötzliches Auftreten von Geruchs- und Geschmacksinnverlust

Die Mitarbeitenden überprüfen die Symptome mit dem Merkblatt

«Umgang mit Covid 19 und sprechen sich mit der Leitung ab.

Wenn das Kind nach Hause geschickt werden muss, wird es sofort isoliert und in der Liste Dokumentation kranke Kinder Covid-19 erfasst.

Bis das Kind von den Eltern abgeholt wird, hält sich eine Mitarbeitende mit dem Kind in Isolation auf und befolgt strikt alle Weisungen des Schutzkonzept und ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen.

Das Kind darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, wenn die Vorgaben der oben genannten Vorgehensweise erfüllt sind (siehe Kind mit Krankheitssymptomen MIT/OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen)

Durchführung des Covid-19 Test bei Kindern

- Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Kinderarzt und den Eltern
- Positiv getestete Kinder müssen mindestens 10 Tage und 48 Std. nach dem Ende der Symptome in Isolation

- Wenn beim Kind ein Covid-19 Test durchgeführt wurde und dieser negativ ist, entscheidet der Kinderarzt wann das Kind das Chinderhuus wieder besuchen darf

#### **Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Kindes in der Betreuungseinrichtung**

- Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebende Personen unter Quarantäne gestellt. Solange kein weiteres Kind aus der gleichen Kindergruppe erkrankt und ebenfalls positiv getestet wird sind keine weiteren Massnahmen nötig
- Wenn innert 10 Tagen mehr als zwei Kinder aus der gleichen Kindergruppe positiv getestet werden, muss mit dem Kantonsarzt/ Kantonsärztin Kontakt aufgenommen werden. Sie entscheiden, ob eine Quarantäne für die gesamte Kindergruppe notwendig ist

#### **Vorgehen bei ausstehendem Testergebnis oder bestätigten Covid-19 Erkrankung einer im gleichen Haushalt lebenden Person**

- Wenn im gleichen Haushalt lebende Personen auf Covid- 19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehen ist, dürfen die Kinder das Chinderhuus bis zum Testergebnis besuchen solange sie keine Symptome aufweisen
- Wird eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss das Kind ebenfalls in Quarantäne und darf das Chinderhuus mindestens 10 Tage und 48 Std. nach dem Ende der Symptome der getesteten Person wieder betreten

#### **Krankheitsfall bei Mitarbeitenden**

- Mitarbeitende die Symptome aufweisen die mit Covid 19 vereinbar sind kontaktieren den Arzt/ die Ärztin und fragen nach, ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Mitarbeitende welche aufgrund von Symptomen das Chinderhuus verlassen nehmen für die Isolationszeit Arbeit mit nach Hause, um diese zu erledigen

#### **Diese Symptome kommen häufig vor:**

- Fieber, Fiebergefühl
- Geruchs- und Geschmacksinn Verlust
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit

Es können weitere Krankheitssymptome auftreten, welche unterschiedlich stark sein können. Den Mitarbeitenden wird geraten Kontakt mit dem Arzt aufzunehmen, wenn sie die Krankheitssymptome beunruhigen.

Wenn eines oder mehrere der Symptome zutreffen:

- Arzt kontaktieren und nachfragen ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Umgehend die Leitung oder Geschäftsleitung über das weitere Vorgehen informieren
- Das Testergebnis sollte innerhalb 24 h mitgeteilt werden, da wir in einem systemrelevanten Beruf arbeiten
- Das schriftliche Testergebnis muss sofort der Leitung per Mail zugestellt werden
- Die MA werden von der Leitung oder STV in der Liste Dokumentation kranke Mitarbeitende Covid-19 eingetragen

#### **Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung einer Kontaktperson oder Person im gleichen lebenden Haushalt**

- Zu Hause bleiben!
- Arzt kontaktieren und nachfragen ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Sich sofort in Selbstisolation begeben und fernhalten von allen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Kontaktpersonen im Lebensumfeld
- Umgehend die Leitung oder Geschäftsleitung über das weitere Vorgehen informieren
- Alle Informations-Mails müssen der Leitung weitergeleitet werden

#### **Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Mitarbeitenden**

- Wird ein/e Mitarbeitende/r positiv getestet prüft der Kantonsarzt ob eine Quarantäne von weiteren Mitarbeitenden und Kindern notwendig ist
- Positiv getestete Mitarbeitende halten sich strikt an die Anweisungen des Kantonsarzt
- Die Mitarbeitenden, Eltern, Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst, werden unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes durch die Geschäfts- und Krippenleitung über die bestätigte Covid-19 Erkrankung informiert
- Alle Informations- Mails müssen der Leitung weitergeleitet werden

#### **Vorstellungsgespräche und Schnupperpersonal**

- Bis auf weiteres werden keine Schnuppertermine, um den Beruf kennenzulernen angeboten
- Schnupperpersonal für offene Stellen tragen während dem gesamten Auswahlverfahren inkl. Schnuppertage eine Schutzmaske

### **Externe Personen**

- Fachpersonen die direkt mit den Kindern im Chinderhuus arbeiten, tragen beim Eintreten eine von sich selbst mitgebrachte Schutzmaske und desinfizieren ihre Hände. In der Gruppe ersetzen sie die Schutzmaske ggf. mit einem von sich selbst mitgebrachten Visier aus Plexiglas und halten sich konsequent an unser Schutzkonzept
- Externe Personen wie Aufsichts- und Bewilligungspersonen und Fachpersonen tragen ihre persönlichen Angaben in der Covid-Liste ein
- Spontane Besucher müssen mit ihrem Anliegen vor dem Eingang warten bis die entsprechende Person ihr Anliegen entgegennehmen kann und werden ggf. auf die Hygienemaskenpflicht aufmerksam gemacht

### **Krippenbesichtigungen**

- Die Eltern tragen während der Krippenbesichtigung eine Schutzmaske, welche sie selbst mitbringen oder sie erhalten eine für 1.- Franken vom Chinderhuus
- Wenn möglich sind keine Kinder der Familie während der Krippenbesichtigung anwesend

### **Auslandreisen**

- Das Bundesamt für Gesundheit BAG und die Welt Gesundheitsorganisation WHO empfiehlt weiterhin auf nicht notwendige Auslandsreisen, vor allem in Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, zu verzichten
- Die Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko sind auf der Website von BAG und WHO aufgeschaltet und werden laufend aktualisiert
- Mitarbeitende welche in Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen, sind in der Meldepflicht und müssen den Arbeitgeber darüber informieren
- Wenn Mitarbeitende auf Grund ihrer Auslandsreise in Zwangsquarantäne müssen, entfällt mit sofortiger Wirkung die Lohnfortzahlung und der Arbeitgeber kann Schadenersatz geltend machen
- Wenn Eltern oder andere mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz eingereist und unter Quarantäne gestellt sind dürfen die Kinder das Chinderhuus nicht besuchen. Es müssen die Massnahmen des Bundes eingehalten werden (siehe neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende)

### **Gültigkeit**

Das Schutzkonzept wurde vom Krippenverein Affoltern erarbeitet und ist ab 30.04.2020 bis auf weiteres gültig.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend und punktuell entsprechend den neuesten Weisungen des BAG ergänzt und überarbeitet. Somit sind alle Versionen des Schutzkonzeptes aufeinander aufbauend und für die Mitarbeitenden verbindlich und verpflichtend.

Das Schutzkonzept beinhaltet folgendes Merkblatt:

- «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne Risikokontakt» vom Kibesuisse im September 2020